



## **AG 4.5. Kooperative Langzeitarchivierung**

1. Sitzung der Task Force „Recht und Langzeitarchivierung“  
Am 19.02. 2008, 10.45-15.30 Uhr, Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt

**TeilnehmerInnen:** Tobias Beinert (Protokoll), Ellen Euler, Jörn Heckmann, Tobias Hillegeist, Hans Peter Krieger, Dr. Kai Naumann, Dr. Harald Müller, Sabine Schrimpf, Dr. Holger Simon, Dr. Eric Steinhauer, Daniel Wilke  
*Entschuldigt:* Natascha Schumann, Arne Upmeier

---

### **TOP 1: Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer**

Nach der Begrüßung werden durch Herrn Beinert kurz die personellen Veränderungen in der nestor-Projektkoordination (Frau Schumann übernimmt die Nachfolge von Herrn Dr. Jehn) sowie in der Leitung der AG 4.5. Kooperative Langzeitarchivierung (Frau Schumann und Herr Beinert folgen Herrn Dr. Jehn und Herrn Dr. Wolf-Klostermann nach) bekannt gegeben. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde und die Verortung der Task Force (TF) im Kontext der AG durch eine knappe Erläuterung der Zielsetzungen und der konkreten Handlungsfelder der AG 4.5.

### **TOP 2: Analyse des Handlungsbedarfs im Rahmen des „Dritten Korbes“, Entwicklung einer Roadmap**

Herr. Dr. Naumann stellt die Ergebnisse des 1. Workshops vor, um davon ausgehend die Aufgaben und Arbeitsabläufe innerhalb der TF zu bestimmen. Als wesentliche Handlungsfelder werden die für die Langzeitarchivierung zu schaffenden Schranken im UrhG bezüglich Harvesting, Migration/Emulation, Kopierschutz und Zugang, der Umgang mit archivierten problematischen Objekten sowie die vertraglichen Beziehungen bei Kooperationsprojekten der LZA genannt. Im Bereich des „Dritten Korbes“ des UrhG sollen die geltende Rechtslage bestimmt und die bestehenden Rechtsmöglichkeiten für die LZA ausgelotet werden. Aufbauend darauf sollen möglichst konkrete Änderungsvorschläge formuliert werden. Dazu sind jeweils berichterstattende Personen festzulegen.

Bevor die Thematik „Dritter Korb“ des Urheberrechts näher erörtert wird, stellt Herr Dr. Müller die Frage, wie weit der Medienbegriff der TF gefasst werden soll und ob die bislang bestehende Beschränkung auf Schriftgut zugunsten anderer Medien ausgeweitet werden und damit andere Institutionen miteinbezogen werden sollen. Damit könnte den Forderungen bezüglich des „Dritten Korbes“ deutlich mehr Gewicht verliehen und zusätzliche Öffentlichkeit hergestellt werden. Als mögliche Akteure werden neben dem Bundesarchiv die öffentlich-rechtlichen Rundfunkarchive genannt. Generell wird die Einbeziehung zusätzlicher Akteure begrüßt. Um die Effektivität der TF sicherzustellen schlägt Herr Dr. Steinhauer vor, zunächst das DNB-Gesetz als Aufhänger zu nehmen, um einen möglichst konkreten Einstieg in die Urheberrechtsproblematik zu finden und weitere Partner erst zu einem späteren Zeitpunkt mit in die Diskussion bzw. Arbeit einzubeziehen. Diese Vorgehensweise wird von der Runde gebilligt.

Herr Dr. Simon macht auf die Problematik des Archivbegriffs aufmerksam, der insbesondere in den Informationswissenschaften und Bibliotheken deutlich vom Verständnis des klassischen Archivs abweicht. Nach geltender Rechtsprechung fallen Bibliotheken nicht unter den Archivbegriff des UrhG, sodass in der urheberrechtlichen Diskussion eine Zweiteilung in klassische Archive und Bibliotheksarchive vorgenommen werden müsste. Um diesen kritischen Punkt umgehen zu können, schlägt Frau Euler vor, die Anforderungen an den „Dritten Korb“ in die drei Bereiche:

- a) Bestandsaufbau
- b) Bestandssicherung
- c) Bestandsvermittlung

zu untergliedern. Aufgrund bisheriger Erfahrungen besteht unter den Mitgliedern der TF Einigkeit darüber, dass es am wirkungsvollsten ist, mit ausformulierten Gesetzesvorschlägen an die zuständigen Stellen heranzutreten, da dort das Wissen der Experten und der in der Praxis tätigen Akteure benötigt wird. Demzufolge sollen kleinere Arbeitsgruppen zu den drei oben genannten Bereichen gebildet werden, die die geltende Rechtslage analysieren und darauf aufbauend konkrete Gesetzesvorschläge für diese Felder formulieren. Herr Dr. Steinhauer schlägt vor, diesen konkreten Vorschlägen einen allgemeiner gehaltenen Vorspann voranzustellen, der die Ist-Situation der Gedächtnisorganisationen analysiert, indem er Anforderungen aus Gesellschaft, Politik und Wissenschaft an die Gedächtnisorganisationen beschreibt und in Bezug zu den durch UrhG gegebenen Möglichkeiten setzt. Darüber hinaus können in diesem einleitenden Teil auch urheberrechtliche Zielvorstellungen der Gedächtnisorganisationen benannt werden. Herr Dr. Müller erwähnt diesbezüglich als möglichen Anknüpfungspunkt das Pflichtexemplar-Urteil (BVerfGE 58, 137) demzufolge Druckwerke vom Moment ihrer Veröffentlichung an zu geistigem und kulturellem Allgemeingut werden und diese literarischen Zeugnisse der Öffentlichkeit möglichst geschlossen zugänglich zu machen sind.

Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:

Vorspann: Aufgaben/Anforderungen an Gedächtnisorganisationen	Steinhauer/Naumann
Bestandsaufbau: Harvesting (flächig und ausgewählt)	Krieger/Euler
Bestandsaufbau: Ablieferung	Heckmann/Hillegeist
Bestandssicherung: Migration/Emulation/DRM	Wilke/Naumann
Bestandsvermittlung (im Haus und im Netz)	Müller/Simon

Das Arbeitsfeld Bestandsaufbau untergliedert sich in die Bereiche Harvesting (flächig/zielgerichtet) und Ablieferung. (*Nachträgl. Anm. Naumann: Könnten Pflichtexemplare auch für Software gefordert werden? In den Archivgesetzen gibt es eine Ablieferungspflicht für verwendete Programme.*) Herr Heckmann gibt zu bedenken, dass Harvesting seiner Meinung nach laut EU-Richtlinie 2001/29/EG nicht zulässig ist. Herr Dr. Steinhauer hält dagegen Harvesting im Rahmen des gesetzlichen Sammelauftrages einer Pflichtexemplarbibliothek für konform mit der EU-Richtlinie und sieht lediglich das Zugänglichmachen der archivierten Objekte als nicht zulässig an. Ausgehend von der Rechtslage in den USA wird kurz die Möglichkeit diskutiert, Harvesting mittels Opt-Out-Klausel zu ermöglichen; das deutsche Recht ermöglicht jedoch nur die Möglichkeit des Opt-In, d. h. der Urheber muss dem Harvesting durch eine Willenserklärung zustimmen.

Der Bereich der Bestandssicherung, kann bereits auf die Vorarbeiten von Herrn Upmeier aufbauen. Dieses Arbeitsfeld umfasst die Fragen nach der Zulässigkeit von Migration und Emulation sowie den Umgang mit Medien, die durch Formen des DRM geschützt sind. Herr Heckmann nennt die zwei zu beachtenden Aspekte des Urheberrechts, die bei der Migration von Medien betroffen sein können: a) Urheberpersönlichkeitsrecht (Entstellung des Werkes) und b) die Verwertungsrechte (Bearbeitung und Umgestaltung).

Das Thema Bestandsvermittlung beschäftigt sich mit der Frage, wie eine Nutzungsschranke aussehen könnte. Dabei ist zu unterscheiden, ob und inwiefern die archivierten Objekte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können bzw. sollen, d. h. ob nur ein orts- bzw. lesesaalgebundener In-Haus-Zugang oder der weltweite Zugriff über das Web ermöglicht werden kann. Bislang ist aufgrund der EU-Richtlinie lediglich der In-Haus-Zugang zulässig. Die in diesem Zusammenhang kurz diskutierte Möglichkeit einer Schranke in Form einer Fair-Use-Regelung wird verworfen, da eine rechtliche Umsetzung für nicht realistisch gehalten wird.

#### **TOP 4: Aktuelle Rechtsprobleme und Handlungsfelder der LZA für die Gedächtnisorganisationen außerhalb des dritten Korbes**

Zu den Schwierigkeiten im Zugang zu bzw. Umgang mit problematischen Medien berichtet Herr Dr. Müller von extremistischen Personen und Organisationen, die versuchen Bibliotheken als Publikationsplattform benutzen, um sich mittels abgegebener Druckwerke Öffentlichkeit zu verschaffen. Ferner werden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, Titelmisbrauch und Plagiate als Problemfelder gesehen, die verstärkt auch bei der Archivierung bzw. der Bereitstellung digitaler Objekte zu beachten sind. Diese sollten nach Meinung der Teilnehmer durch technische Filtermaßnahmen weitestgehend in den Griff bekommen zu sein und wie bisher analoge Objekte dann in den „Giftschrank“ wandern und nur unter speziellen Voraussetzungen für den Benutzer zugänglich gemacht werden. Es besteht demzufolge in diesem Bereich kein spezieller Handlungsbedarf für die TF.

Als weiteres akutes Problemfeld aus der täglichen Praxis nennt Herr Dr. Naumann das Fehlen von vertraglichen Rahmenbedingungen bei den meisten Kooperationsprojekten. Herr Dr. Müller betont, dass es vielfach bei diesen Vereinbarungen gar nicht in erster Linie um einen rechtlichen Durchsetzungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner geht, sondern oftmals nur mehr Klarheit bezüglich der Aufgabenverteilung geschaffen werden soll. Zudem hat sich herausgestellt, dass bei Verträgen zwischen Bildungseinrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen diese oftmals zu Ungunsten der Bildungseinrichtungen abgeschlossen werden und somit in gewissem Maße kontraproduktiv sind. Bei Musterverträgen des DBV hat sich gezeigt, dass diese möglichst knapp und übersichtlich gehalten werden sollen. Herr Dr. Simon schlägt vor, existierende Kooperationsverträge über das Wiki der TF zu sammeln und anhand dieser gesammelten Vereinbarungen eine Checkliste zu erstellen, welche Punkte beim Vertragsschluss einer Kooperationsvereinbarung zu beachten sind bzw. darauf aufbauend einen Mustervertrag zu entwickeln. Diese Vorgehensweise wird von den Anwesenden für gut befunden und gebilligt.

In der Diskussion wurden bereits einige Punkte erwähnt die Aufnahme in eine solche Checkliste finden sollten:

1. grundsätzliches Bestehen eines Rechtsbildungswillens
2. Festlegung der Vertragsparteien und der vertretungsberechtigten Personen
3. Festlegung des Vertragsgegenstandes
4. Rechtswahl
5. Gerichtsstand
6. Verteilung der Rechte zwischen den Vertragspartnern

## **TOP 5: Fortführung der Task-Force, Integration und Verwertung der Ergebnisse der Task-Force in der AG Kooperative LZA**

Frau Euler fragt an, wer hinter den für den „dritten Korb“ erarbeiteten Vorschlägen bzw. der Publikation stehen wird und schlägt vor Prof. Dr. Spindler und Prof. Dr. Dreier mit einzubeziehen. Herr Krieger sichert die Unterstützung der DNB zu, Herr Dr. Naumann betont, dass darüber hinaus auch andere Institutionen mit zu berücksichtigen sind.

Das Wiki wird als Kommunikationsplattform der TF etabliert, Herr Beinert kümmert sich um den Aufbau und die Kennungen für die TF Mitglieder. Dort soll neben den gesammelten Kooperationsvereinbarungen auch die Möglichkeit bestehen, für die Arbeit der TF relevante Aufsätze zum Thema LZA und Recht einzustellen. Zudem können auf diesem Wege auch erste Entwürfe zu den Arbeitsfeldern des „dritten Korbes“ für die anderen Mitglieder der TF zugänglich gemacht und bereits im Vorfeld der nächsten TF-Sitzung zur Diskussion gestellt werden.

Herr Beinert betont das Interesse von nestor die Task Force aufrecht zu erhalten und sie mindestens bis zum Ende der Projektlaufzeit in den Rahmen von nestor zu integrieren. Der Vorschlag, die Treffen der TF in halbjährlichen Turnus abzuhalten wird begrüßt. Dies wird insofern als ausreichend erachtet, als die Verhandlungen und die Verabschiedung des „dritten Korbes“ erst in der nächsten Legislaturperiode anstehen wird. Die nächste Sitzung der TF wird am 09.09.2008 wieder in der Nationalbibliothek in Frankfurt stattfinden.

T. Beinert, 25.01.2008